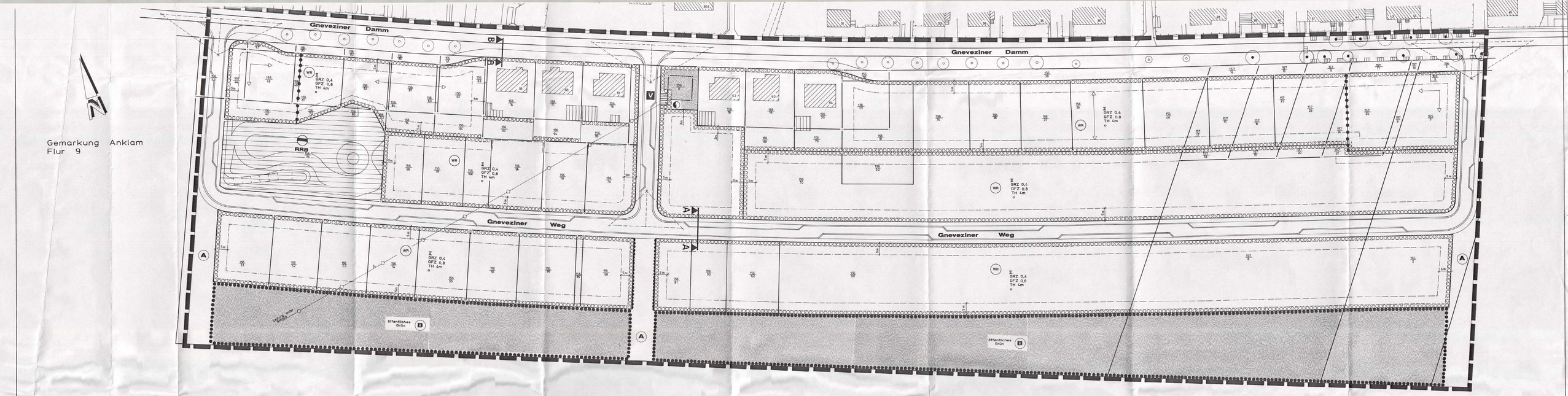

Zeichenerklärung

Straßenquerschnitte

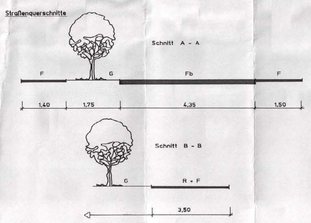

1. Art der baulichen Nutzung

WR — Reines Wohngebiet — Par. 3 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung — Par. 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, Par. 16 BauNVO

GRZ 0,4	Grundflächenzahl als Höchstzahl
GFZ 0,8	Geschoßflächenzahl als Höchstzahl
TH 4m	Traufhöhe als Höchstzahl
II	Anzahl der Vollgeschosse

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

— · — · —	Baugrenze	Par. 23 Abs.3 BauNVO
o	offene Bauweise	Par. 22 Abs.2 BauNVO

4. Verkehrsflächen — Par. 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

V — verkehrsberuhigter Bereich

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — Par. 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

unterirdische Leitungen

A — Abwasser

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — Par. 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe A BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen f. Bepflanzungen und f. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern — Par. 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe B BauGB

Pflanzgebot von Bäumen — Par. 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe A BauGB

Erhaltung von Bäumen — Par. 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe B BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts — Par. 9 Abs.6 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen — Par. 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB

Abwasser - hier Regenrückhaltebecken (RRB)

Elektrizität

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — Par. 9 BauGB

vorhandene Gebäude

156/12 — Flurstücksnummer

vorhandene Flurgrenze

Firstrichtung

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes — Par. 16 Abs.5 BauNVO

A — unbefestigte Erschließungswege zum Erreichen hinterliegender Ackerflächen

B — öffentliche Grünflächen

Sichtdreieck — Par. 9 Abs.6 BauGB

Pflanzschema

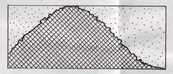

Schutzpflanzung

Landschaftsrasen

Pflanzschema/ Schutzpflanzung
(nur zur Darstellung der Pflanzabstände) anzustreben ist eine gruppenweise Pflanzung

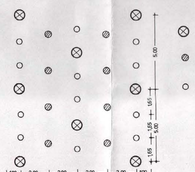

Bäume/ Hochstämme/ Dauerholzarten 30%

Bäume/ Heister/ schnellwachsende Gehölze 30%

Großsträucher/ Feldgehölze 40%

Im Schnitt 1 Stck / 3,5 qm

Teil B: textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen
(Par. 9 Abs.1 BauGB, Par.1 Abs.6 BauNVO)

Für das in der Planzeichnung festgesetzte Reine Wohngebiet (WR) sind gemäß Par. 3 Abs.2 BauNVO Wohngebäude zulässig.
Die Nutzungen gemäß Par. 3 Abs.3 Ziffer 1 BauNVO . . . "Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes" . . . sind ausnahmsweise zulässig.
Die nach Par. 3 Abs.3 Ziffer 2 BauNVO . . . "Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke" . . . ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(Par. 9 Abs.4 BauGB i.V.m. Par. 86 LBauO M-V)

1. Dacheindeckung
1.1 Es sind nur Dächer mit Ziegel- und Betondachsteinen zulässig.
1.2 Spiegelnde Dacheindeckungen sind unzulässig.

2. Dachneigung
Mindestdachneigung beträgt 25°.

3. Außenwandgestaltung
3.1 Fachwerkaußenwände sind ausgeschlossen.

4. Traufhöhe
Die Traufhöhe der Gebäude darf maximal 4 m über dem natürlichen durchschnittlichen Geländeniveau des jeweiligen Baugrundstückes liegen.
Die festgesetzte Traufhöhe ist das Abstandsmaß zwischen der Höhenlage der zum Grundstück gehörenden Verkehrsfläche und der Schnittkante zwischen dem aufgehenden Mauerwerk und der Außenfläche der Dachhaut eines Gebäudes.

5. Garagen und Carports
Garagen sind in der Außenwandgestaltung wie das Hauptgebäude oder in Holzbauweise auszuführen. Carports sind ausschließlich in Holzbauweise auszuführen. Eine Bepflanzung mit graffitiglichen Tafeln ist unzulässig.
Dachneigung 0 - 10° oder wie zugehöriges Hauptgebäude.

6. Nebenanlagen
6.1 Die Fassadenoberflächen, Dachform, Dacheindeckung der Nebenanlagen sind wie die Hauptgebäude zu gestalten.
6.2 Wintergärten sind mit einer tragenden Konstruktion in Holz oder Metall zugelassen und dürfen voll verglast ausgeführt werden.
Die Dachneigung der Wintergärten kann bis zu 15° betragen.

7. Einfriedungen
Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Straßenverkehrsflächen sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m über Oberkante Fahrbahn zulässig; sie dürfen nicht aus geschlossen Mauern, Blech oder Kunststoffplatten hergestellt werden.

8. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke), sind bauliche Anlagen unzulässig.
Einfriedungen, Bepflanzungen und sonstige Nutzungen dürfen eine Höhe von maximal 0,70 m über Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten; innerhalb dieser Flächen sind Grundstückszufahrten und Stellplätze unzulässig.

Grünordnerische Maßnahmen

9. Grünordnung auf privaten Grundstücken
9.1 Entlang der Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Bauraum ist neben der Zaunbegrenzung eine maximal 2 m breite Pflanzung aus einheimischen Laubgehölzen gemäß der Pflanzliste vorzunehmen.

9.2 Entlang der Grundstücksgrenzen zum privaten Bauraum wird neben der Zaunbegrenzung eine maximal 1 m breite Pflanzung aus einheimischen Laubgehölzen gemäß der Pflanzliste empfohlen.

10. Grünordnung in öffentlichen Bereichen
10.1 Straßenbaume
10.1.1 Gneveziner Damm
Entlang der Straße wird die Neupflanzung einer Lindenallee festgesetzt.
Der Pflanzabstand beträgt 8 m. (unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten).
Die Pflanzgröße beträgt 16 - 18 SU mit Schutz durch Drebock.
An der Nordseite sind die Bäume in den Gehwegbereich, bei Baumscheiben von mindestens 1 x 1m,

10.1.2 Straßenbegleitender Geh- und Radweg am Gneveziner Damm
Der straßenbegleitende Geh- und Radweg ist durch eine 2 m breite Gehölzpflanzung (Mindestbreite maximal 1,50 m) vom Straßenraum zu trennen.
Die verbleibende Verfläche ist mit Landschaftsrasen anzusäen.

10.1.3 Gneveziner Weg
Entlang der Straße sind wechselseitig klehkronige Bäume anzupflanzen (lt. Artenliste).
Der Pflanzabstand beträgt 8 m. Die Pflanzgröße beträgt 10 - 12 SU mit Sicherung durch Drebock.

10.1.3.1 Die Baumstandorte sind mit Gehölzen, durchgehend Wuchshöhe maximal 0,70 m (lt. Artenliste), zu unterpflanzen.

10.1.3.2 Notwendige Grundstückszufahrten sind auf die Baumstandorte abzustimmen.
Die Gehölzpflanzungen sind im Bereich der Zufahrten zu unterbrechen (Höchstbreite 4,50 m).

10.1.4 Fläche A
Die Vorhalteflächen (zur Sicherung der Zugänglichkeit der hinterliegenden Grünflächen) sind mit Landschaftsrasen zu begrünen.

10.1.5 Fläche B - Abgrenzung des Planbereiches zur offenen Landschaft
Die Flächen sind mit landschaftstypischen Gehölzen, gepflanzt in Gruppen, Mischung aus Hochstämmen, Heistern, Großsträuchern (stufenweiser Ausbau lt. Pflanzschema) im Wechsel mit Landschaftsrasenflächen, zu bepflanzen.

Agrostis capillaris 10 Gew.% Straußgras
Festuca ovina durfescula 15% Schafschwingel
Festuca rubrá commutata 20 % Rotschwingel
Festuca rubra rubra 10% Rotschwingel
Festuca rubra trichrophylla 10% Rotschwingel
Lolium perenne 5% Deutsches Weidelgras
Poa pratensis 10% Wiesenrispengras
+ 20 Gew.% Blumen- und Kräuterarten (Centaurea, Gallium, Leontodon, Plantago, usw.)

10.1.8 Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen
10.1.8.1 Die Grünflächen und Pflanzungen sind mindestens zeitgleich mit der Erschließung zu realisieren, spätestens zur folgenden Herbstpflanzperiode.
Es ist eine mindestens 3jährige Entwicklungspflege aller Ansaaten und Pflanzungen vorzunehmen.
Ausfälle sind im festgelegten Umfang nachzupflanzen.
Bei wechselnden Grundstücksteilen folgt die festgesetzte Grundstücksrandbepflanzung den jeweiligen Katastergrenzen.
Bei vorhandener Grenzbebauung ist zu den Baukörpern ein Abstand von mind. 0,70 m zwischen Baukörper und Bepflanzung freizuhalten.

11. Nachrichtliche Übernahmen (Par. 9 Abs.6 BauGB)
Hinweis des Landesamtes für Bodendenkmalpflege
Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urmenschenreste, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß Par. 11 Abs.1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande M-V (DSchG M-V, GVOBL.M-V Nr.23 vom 28.12.1993, S.975 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Anzeigepflicht besteht gemäß Par.11 Abs.1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß Par. 11 Abs.3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

12. Allgemeine Hinweise
Hinweis der Abfallbehörden
Entsprechend der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß Par. 1 und der Deponieschonung nach Par.18 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für M-V vom 14.08.1992 sind bei Durchführung der geplanten Bauarbeiten Abfälle/ Reststoffe soweit wie möglich zu vermeiden bzw. vorrangig der Verwertung zuzuführen. Nur bei nachweislicher Nichtverwertbarkeit sind die über zugelassene Transporteure genehmigten Abfallentsorgungsanlagen anzudienen. Für anfallende, besonders überwachungsbedürftige Abfälle/ Reststoffe nach Par.2 Abs.2 und 3 Abfallgesetz vom 27.08.1986 sind diesbezüglich Informationen bzw. Genehmigungen im Stadt. Amt f. Umwelt und Natur Ueckermünde, Abt. Abfallwirtschaft, einzuholen.
Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches liegen der Abt. Abfallwirtschaft nicht vor. Sollten sich im Falle der Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Umweltamt des Landkreises sowie im STALIN Ueckermünde, Abt. Abfallwirtschaft, abzustimmen.
Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist bei der Ver- und Entsorgungsgesellschaft Greifswald Land, Entsorgungsbörse, 1 Monat vor Inanspruchnahme die Bereitstellung der Abfallbehälter zu beantragen.
Unbekannter Bodenaushub ist am Anfallort wieder einzubauen, ist dies nicht möglich, ist der anfallende unbelastete Bodenaushub nur mit Genehmigung des Landkreises OVP zu verbringen.
Der während der Baumaßnahme anfallende Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbemüll ist gemäß der Abfallsatzung zu entsorgen. Gleiches gilt für unbelastete Baustellenabfälle. Diese sind sofort nach Anfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. so zwischenzulagern, daß eine Beeinflussung der Umwelt ausgeschlossen ist.

Umgang mit Kampfmitteln
Im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes ist als nicht kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisheriger Erfahrung ist es jedoch nicht auszuschließen, daß auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.
Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und ein Munitionsbergungsdienst(ist zu benachrichtigen. In jedem Fall ist die Polizei und ggf. die örtlich zuständige Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
Um die erforderlichen Sonderarbeiten durchführen zu können, ist ca. vier Wochen vor Baubeginn die zuständige Dienststelle zu benachrichtigen.
Technische Details müssen rechtzeitig besprochen und vereinbart werden.
Alle Arbeiten und Maßnahmen, die Bauverhaben des Bundes sind bzw. durch Dienststellen des Bundes oder der Auftragsverwaltung erteilt werden, sind kostenpflichtig.
Bauherren wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen tragen die Kosten der Sondierung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln.

Energieversorgung
Grundsätzlich ist der Erschließungsbeginn und der zeitliche Bauablauf durch den Bauherrn bei dem örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen bekanntzugeben.
Der maximale Leistungsbedarf in KW, bezogen auf den Hausanschluß, ist zu vereinbaren.

13. Werbeanlagen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur zulässig:
1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
Die Stätte der Leistung ist der Ort oder die Räumlichkeit oder die baulichen Anlagen, an oder in denen die Leistung erbracht wird.
2. Warenautomaten sind nur im räumlichen Zusammenhang mit Verkaufsstätten zulässig.
3. Werbeanlagen kleiner 0,5 qm Ansichtsfläche sind durch die Gemeinde zu genehmigen.
4. Werbeanlagen in öffentlichen Wartehrichtungen des ÖPNV sind zulässig. Die Größe der Werbefläche richtet sich nach den vertraglich, zwischen dem Aufsteller der Wartehalle und der Stadt, festgelegten Größen.
Die maximale Größe von Werbeanlagen wird mit 0,5 qm festgesetzt.

Satzung über den Bebauungsplan 2 - 1992 "Eigenheime Gneveziner Damm" der Stadt Anklam

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I S.2141) sowie nach Par. 86 der (LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1998 (GVBL. S.468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom . . . . . folgende Satzung über den Bebauungsplan 2 - 1992 "Eigenheime Gneveziner Damm", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Nordkurier am 18.05.1992 erfolgt.
Anklam, 11.03.1993

Siegel — Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Par. 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. Par. 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.
Anklam, 11.03.1993

Siegel — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs.1 BauGB ist vom 03.12.1992 bis 05.01.1993 durchgeführt worden.
Anklam, 11.03.1993

Siegel — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.11.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Anklam, 11.03.1993

Siegel — Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.03.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Anklam, 01.07.1993

Siegel — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 10.05.1993 bis 11.06.1993 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.04.1993 im Peene-Echo ortsüblich bekanntgemacht worden.
Anklam, 01.07.1993

Siegel — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am . . . . . wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab . . . . . vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Anklam, ...

Siegel — Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.09.1993 geprüft.
Anklam, 22.10.1993

Siegel — Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.09.1993 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 02.09.1993 gebilligt.
Anklam, 22.10.1993

Siegel — Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat am 07.09.1995 beschlossen, daß das Verfahren zum Bebauungsplan ab dem Verfahrensschritt Billigungs- und Auslegungsbeschluß wiederholt wird.
Anklam, 01.09.1996

Siegel — Bürgermeister

11. Die Stadtvertretung hat am 13.06.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Anklam, 01.09.1996

Siegel — Bürgermeister

12. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 29.07.1996 bis 30.08.1996 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.07.1996 im Anklamer Stadtkurier ortsüblich bekanntgemacht worden.
Anklam, 01.09.1996

Siegel — Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert.
Die Stadtvertretung hat am 29.10.1998 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

14. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 11.01.1999 - 17.02.1999 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.12.1998 im Anklamer Stadtkurier ortsüblich bekanntgemacht worden.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

15. Der Bebauungsplan wurde nach der öffentlichen Auslegung erneut geändert.
Die Stadtvertretung hat am . . . . . den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

16. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . während folgender Zeiten:
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
gemäß Par. 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zu den geänderten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am . . . . . im Anklamer Stadtkurier ortsüblich bekanntgemacht worden.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

17. Der katastermäßige Bestand am . . . . . wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab . . . . . vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

18. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am . . . . . geprüft.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

19. Die Stadtvertretung hat am . . . . . beschlossen, daß das Verfahren zum Bebauungsplan 2 - 1992 "Eigenheime Gneveziner Damm" unter Bezug auf die Ermächtigungsgrundlage des Par. 233 (1 Satz 2 BauGB n.F. abgeschlossen wird.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

20. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am . . . . . von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom . . . . . gebilligt.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

21. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

22. Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung sowie die Dienststelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am . . . . . im Anklamer Stadtkurier ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) sowie auf die Bestimmungen des Par. 5 Abs.5 der KV des Landes M-V vom 13.01.1998 (GVBL. M-V S.29) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am . . . . . in Kraft getreten.
Anklam,

Siegel — Bürgermeister

Satzung der Stadt Anklam über den Bebauungsplan 2 - 1992 "Eigenheime Gneveziner Damm"

Teil A: Planzeichnung
M 1 : 500

Hansestadt Anklam

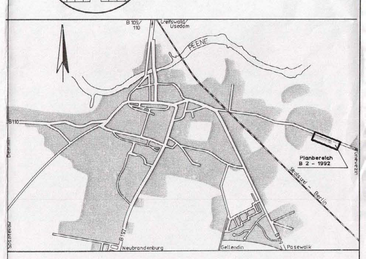

Plangrundlage:
1. Lage- und Höhenplan von 1990, Ing.B. D.Neuhaus & Partner GmbH
2. Neuvermessung Flurkarte von 1998, Kataster- und Vermessungsamt

Es gilt die BauNVO 1990.

Stadtverwaltung Anklam Bauamt

Bebauungsplan 2 - 1992
"Eigenheime Gneveziner Damm"

Datum: März 1999	Maßstab: 1 : 500	Bearbeiter: gezeichnet: Name		SGL Hochbau
				SGL Tiefbau
				SGL Bauverwaltung
				SGL Bauleitplanung
				Amtsleiter